

I. Allgemeines

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und WUTRA Fördertechnik GmbH – nachstehend Besteller genannt – richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Lieferantenbedingungen die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Lieferanten. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Unsere Erklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind. Auch Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit anzunehmen.
3. An von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns Eigentums und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere auch für Daten auf elektronischen Datenträgern bzw. per Datenfernübertragung übermittelte Daten. Der Lieferant darf diese Daten oder Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte für andere als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Der Lieferant hat diese Daten unaufgefordert zu löschen und Unterlagen sowie selbst gefertigte Ausdrucke und Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.
4. Der Lieferant ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt, den Auftrag oder wesentliche Teile davon durch selbständig tätige Dritte ausführen zu lassen.

III. Liefertermine und –fristen, Verzug

1. Die von uns angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
2. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe. Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls auch der Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.

IV. Verpackung, Versand, Lieferung, Gewährleistung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Versandanschrift zu erfolgen. Dabei sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Die Lieferadresse ist unbedingt zu beachten.
2. Mängel gelten als rechtzeitig angezeigt, wenn der Besteller die Mängelrüge innerhalb von zwei Wochen ab Empfang der Ware, bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels an den Lieferanten absendet. Als rechtzeitiger Eingang gilt auch eine Benachrichtigung per Telefax oder E-Mail.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten
4. nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung, bleibt für jeden Grad des Verschuldens ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist bestimmt ist

V. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Die Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung und mit unserer Bestellnummer versehen zuzusenden.
3. Falls nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen binnen 60 Tagen nach Rechnungseingang netto oder nach Wahl des Bestellers innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto bezahlt.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt diese Zustimmung als erteilt.
5. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

VI. Haftung

1. Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt auch für Schäden wegen unzureichender Verpackung und für Transportschäden.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. EUR jede Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

VIII. Schlussvorschriften

1. Erfüllung- und Zahlungsort ist unser Geschäftssitz.
2. Gerichtsstand für beide Parteien ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.
3. Die Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.